



Bayer. Landessozialgericht · Ludwigstraße 15 · 80539 München

Pressemitteilung 02/2018

Pressestelle

Telefon  
089/23 67 - 300

Telefax  
089/23 67 - 297

E-Mail  
presse@lsg.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben  
PM 02-2018

Datum  
27.03.2018

## Notwendiger persönlicher Bedarf für Flüchtlinge

Flüchtlinge erhalten existenzsichernde Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). In den ersten 15 Monaten ihres Aufenthaltes werden die Leistungen in Aufnahmeeinrichtungen weitgehend als Sachleistungen erbracht. Neben den Sachleistungen erhalten die Flüchtlinge auch einen notwendigen persönlichen Bedarf in Höhe von rund 135 € monatlich als Geldleistung. Dieser Anspruch kann im Einzelfall eingeschränkt werden, wenn die Flüchtlinge vorwerfbar den Tatbestand einer Anspruchseinschränkung nach § 1 a AsylbLG verwirklichen.

### Die Entscheidungen:

Der 18. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts hatte in zwei Eilverfahren, in denen jeweils die Stadt Bamberg, Amt für soziale Angelegenheiten, Antragsgegnerin war, über die Beschwerden von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen des Sozialgerichts Bayreuth zu entscheiden. Die Beschwerden hatten im überwiegenden Umfang Erfolg.

Dem Beschluss vom 01.03.2018 im Verfahren L 18 AY 2/18 B ER lag dabei im Wesentlichen zu Grunde, dass der Leistungsreduzierung durch die Antragsgegnerin nicht der nach dem Gesetz erforderliche, die Anspruchseinschränkung feststellende Verwaltungsakt vorausgegangen war. Im Verfahren L 18 AY 7/18 B ER (Beschluss vom 19.03.2018) lag ein solcher Verwaltungsakt zwar vor. Allerdings wurde die Anspruchseinschränkung festgestellt, ohne sie – wie im Gesetz vorgesehen – auf sechs Monate zu befristen. In beiden Fällen waren den Antragstellern somit weiterhin auch Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf) zu gewähren.

#### Gerichtssitz

Ludwigstraße 15  
80539 München  
U-Bahn-Haltestelle  
Odeonsplatz

**Telefon (Vermittlung)** 089/23 67 - 1  
**Telefax (Registratur)** 089/23 67 - 290  
**Telefax (Verwaltung)** 089/23 67 - 297  
**E-Mail** poststelle@lsg.bayern.de  
**Internet** <http://www.lsg.bayern.de>

#### Zweigstelle

Rusterberg 2  
97421 Schweinfurt  
Telefon 09721/7 30 87 - 0

#### Besuchszeiten

Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Entgegen anders lautenden Mitteilungen in Presse, Internet und sozialen Medien hat das Bayerische Landessozialgericht seine Entscheidungen nicht darauf gestützt, dass der Verwaltungsakt, der die Anspruchseinschränkung feststellt, schriftlich hätte ergehen müssen oder dass es für eine Einschränkung der Leistungen nach dem AsylbLG keine gesetzliche Grundlage gegeben hätte.

***Bayer. LSG, Beschluss vom 01.03.2018, L 18 AY 2/18 B ER (bereits veröffentlicht), Beschluss vom 19.03.2018, L 18 AY 7/18 B ER (zur Veröffentlichung vorgesehen)- beide rechtskräftig***

**Verantwortliche Herausgeberin:**

Christiane Rohrmoser

Presse- und Medienarbeit

Richterin am Bayer. Landessozialgericht

E-Mail: [presse@lsg.bayern.de](mailto:presse@lsg.bayern.de)

Tel. 089 2367-300